

Paluka  
Sobola



Partner  
Rechtsanwälte

## Aktuelles aus dem Erbrecht

Mai 2009

**THEMEN:** Aktuelle Rechtsprechung  
Vorsicht vor vorschneller Erbausschlagung  
Auslegung eines Testaments  
Übertragung von Kommanditanteilen auf Minderjährige  
Reform des Erb- und Verjährungsrechts im Überblick

**Paluka Sobola & Partner**

Neupfarrplatz 10  
93047 Regensburg

Tel. 0941 58 57 1-0  
Fax 0941 58 57 1-14

info@paluka.de  
www.paluka.de

## Inhalt:

Vorwort	Seite 3
Urteile aus dem Bereich des Erbrechts	Seite 5
Vorsicht vor vorschneller Erbausschlagung	Seite 5
Auslegung eines Testaments	Seite 6
Unentgeltlicher Erwerb von Kommanditanteilen durch Minderjährigen	Seite 7
Reform des Erbrechts im Überblick	Seite 8
Honorierung von Pflegeleistungen	Seite 8
Neues Pflichtteilsrecht	Seite 9
Anordnung der Ausgleichspflicht lebzeitiger Zuwendungen	Seite 10
Neues Verjährungsrecht	Seite 10

## Anmerkung:

Unsere Newsletter stehen auch zum Download auf unserer Homepage [www.paluka.de](http://www.paluka.de) unter der Rubrik „Aktuelles“ bereit.

## Vorwort

Die Bundesregierung hat bereits im Januar 2008 einen Entwurf zur Reform des Erb- und Verjährungsrechts vorgelegt. Der Bundesrat hat sich zwischenzeitig mit dem Gesetzentwurf befasst und eine Stellungnahme dazu abgegeben (wir berichteten mit Newsletter Ausgabe Juli 2008). Noch immer ist die Reform, deren Ziel insbesondere in der Erweiterung der Testierfreiheit liegt, noch nicht in Kraft getreten.

Das Erbrecht habe sich nach Auffassung des Gesetzgebers in seinen Grundzügen bewährt. Aufgrund der Akzeptanz nicht traditionell vorgegebener Lebensentwürfe hat sich jedoch Änderungsbedarf insbesondere im Pflichtteilsrecht ergeben. Mit der Einführung der sukzessiven Verringerung von Pflichtteilsergänzungsansprüchen, die bei lebzeitigen Schenkungen des Erblassers an Dritte gegeben sein können, sollen die Rechte der Erben gestärkt werden. Daneben soll die Testierfreiheit des Erblassers dadurch erweitert werden, dass künftig auch nachträglich angeordnet werden kann, ob eine lebzeitige Schenkung unter Abkömmlingen auszugleichen ist und ob eine solche Schenkung auf den Pflichtteil anzurechnen ist.

Ein wichtiger Teil der Reform ist die Honorierung von Pflegeleistungen naher Angehöriger. Der Entwurf der Bundesregierung erfasst bis dato nur Ausgleichsansprüche für Verwandte des Erblassers, die dessen Pflege übernehmen. Bundesrat und Fachausschüsse fordern, den Personenkreis auf alle jene Personen zu erweitern, die tatsächlich Pflegeleistungen erbringen, also z. B. auch auf nicht verheiratete Lebensgefährten.

Bis zum Inkrafttreten der Reform - der Zeitpunkt steht noch nicht fest – muss der Erblasser sorgfältig im Vorfeld entscheiden und klare Regelungen bezüglich etwaiger Schenkungen sowie bezüglich der Abgeltung von Pflegeleistungen treffen.

Mit diesem Newsletter möchten wir einen Überblick über die aktuelle Rechtsprechung der Obergerichte aus dem Bereich des Erbrechts sowie die Grundzüge der Reform des Erb- und Verjährungsrechts vorstellen.

Regensburg im Mai 2009



**Ulrike Specht**  
Rechtsanwältin



## Urteile aus dem Bereich des Erbrechts

### Vorsicht vor vorschneller Erbschlagung

Prinzipiell kann der Erbe, der die Ausschlagung der Erbschaft ausdrücklich oder durch schlüssiges Verhalten erklärt hat, diese Erklärung anfechten und damit die Erbschaft letztlich dennoch annehmen. Voraussetzung für die wirksame Anfechtung ist jedoch, dass ein Anfechtungsgrund vorliegt. Als Grund kommt z. B. in Betracht, dass der Erbe bedroht wurde und nur deshalb die Ausschlagung erklärt hat. Denkbar ist aber auch, dass der Erbe über eine wesentliche Eigenschaft der Erbschaft im Irrtum war. Dies kann z. B. gegeben sein, wenn der Erbe seine Erbquote falsch einschätzte. Zudem muss die Anfechtung binnen der kurzen 6-Wochen Frist erklärt werden. Die Frist beginnt im Fall der Drohung mit dem Zeitpunkt, in dem die Zwangslage aufhört und bei der Irrtumsanfechtung mit der Kenntnis vom Anfechtungsgrund.

In jedem Falle muss der Erbe sorgfältig prüfen, ob er die Erbschaft annehmen oder ausschlagen möchte. Denn die Anfechtung der jeweiligen Erklärung ist nur dann durchsetzbar, wenn der Anfechtungsgrund tatsächlich gegeben und belegbar ist.

In einem vom OLG Düsseldorf entschiedenen Fall (Az. 3 Wx 123/08) konnte der Erbe seine Anfechtung nicht durchsetzen. Der Erbe ging in diesem Fall ohne nähere Prüfung davon aus, dass der Nachlass seiner verstorbenen Mutter „wohl eher“ überschuldet sei. Gleichzeitig wisse er jedoch aus zuverlässiger Quelle, dass sich ein größerer Geldbetrag auf dem Girokonto der verstorbenen Mutter befinde. Für eine Irrtumsanfechtung mit der Begründung, der Erbe habe die Erbschaft irrtümlich für überschuldet gehalten, sei nach Auffassung des Gerichts kein Raum mehr. Schon nach ersten kurzen Ermittlungen hätte sich ergeben, dass der Nachlass nicht überschuldet ist. Von einem Irrtum könne auch angesichts seiner Information aus weiterer Quelle nicht ausgegangen werden. Die Erbschaft war damit endgültig ausgeschlagen. Der Erbe wurde am Nachlass der verstorbenen Mutter nicht beteiligt.

Die Überlegungsfrist für Erben, ob Sie die Erbschaft annehmen oder ausschlagen wollen, ist mit nur sechs Wochen denkbar kurz angesetzt. Deshalb sollte der potentielle Erbe in dieser kurzen Zeit alle ihm juristisch zur Verfügung stehenden Mittel zur Informationsbeschaffung über die Zusammensetzung der Erbschaft nutzen, um dann eine solide Entscheidung treffen zu können.

## **Auslegung eines Testaments - sorgfältige Formulierung sichert die Umsetzung des Erblasserwillens**

Das OLG München hat in seiner Entscheidung vom 04.03.2009 (Az. 31 wx 73/08) festgelegt, dass die in einem notariellen Testament enthaltene Formulierung „Ersatzerben will ich heute ausdrücklich nicht benennen“ auslegungsbedürftig sein kann und zu dem Ergebnis führen kann, dass ein die Anwendung der Auslegungsregel des § 2069 BGB widersprechender Erblasserwille nicht feststellbar ist.

Der Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zugrunde: die Erblasserin war zum Zeitpunkt ihres Todes verwitwet, und hinterließ drei Kinder. Ihr Nachlass bestand im Wesentlichen aus Geld- und Immobilienvermögen. Die Erblasserin hinterließ vier Verfügungen von Todes wegen. Im gemeinschaftlichen Testament setzten sich die Ehegatten gegenseitig zu Erben ein, gestatten einander jedoch die Schlusserbeneinsetzung abzuändern. Hiervon machte die Erblasserin Gebrauch und regelte mit notariellem Testament folgendes: „Ich setze hiermit zu meiner alleinigen und ausschließlichen Erbin meine Tochter F ein. Ersatzerben will ich heute ausdrücklich nicht benennen“.

Die als Alleinerbin eingesetzte Tochter hat die Erbschaft ausgeschlagen. Das Nachlassgericht teilte daraufhin deren Kinder mit, dass sie als Erben in Betracht kämen. Diese haben die Erbschaft angenommen. Die beiden weiteren Kinder der Erblasserin waren jedoch der Auffassung, dass sie aufgrund der Ausschlagung ihrer Schwester F. zu Erben zu gleichen Teilen berufen wären und die Kinder von F nicht erbberechtigt wären.

Nach Auffassung des OLG München ist die Anordnung der Erblasserin auslegungsbedürftig da die Formulierung „Ersatzerben will ich heute ausdrücklich nicht benennen“ nicht eindeutig regelt, ob die Erblasserin die Anwendung der Auslegungsregel des § 2069 BGB gelten lassen wollte, wonach an die Stelle eines bedachten Abkömmlings dessen Abkömmlinge treten könnten. Im konkreten Fall war also zu klären, ob nach Ausschlagung der Tochter F deren Kinder als Erben berufen sind. Da das Testament vom 7.5.1999 keine ausdrückliche Aussage dazu enthält, ob die Nichtbenennung von Ersatzerben zugleich einen die Anwendung des § 2069 BGB widersprechenden Erblasserwillen enthält, sei das Testament entgegen der Ansicht der Vorinstanz auslegungsbedürftig, §§ 133, 2084 BGB.

Vor Anwendung einer Auslegungsregel hat immer eine individuelle Auslegung zu erfolgen und nur wenn und soweit diese zu keinem eindeutigen Ergebnis führt, kann die Auslegungsregel zur Anwendung gelangen. Das OLG München hat die individuelle Auslegung vorgenommen und festgestellt, dass die Erblasserin lediglich zum Ausdruck bringen wollte, dass sie zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine ausdrückliche Ersatzerbeneinsetzung vornimmt. Sie wollte dagegen nicht ausschließen, dass § 2069 BGB angewendet wird. Das OLG München entschied damit, dass die Kinder der F an deren Stelle getreten sind und als Miterben zu je ½ berufen sind.

### **Unentgeltlicher Erwerb von Kommanditanteilen durch Minderjährigen**

Das Oberlandesgericht München hat in seiner Entscheidung vom 06.11.2008 (Az. 31 Wx 76/08) festgestellt, dass der unentgeltliche Erwerb eines Kommanditeils durch einen Minderjährigen an einer KG, deren Tätigkeit sich auf die Verwaltung des von den Gesellschaftern selbst genutzten Wohnhauses beschränkt, nicht der vormundschaftsgerichtlichen Genehmigung bedarf.

Im zu entscheidenden Fall war die Mutter der Minderjährigen persönlich haftende Gesellschafterin, sein Vater Kommanditist mit einer Hafteinlage von 800 €. Der Vater hatte unter Nießbrauchsvorbehalt ein bebautes und von der Familie selbst bewohntes Grundstück in die Gesellschaft eingebracht. Der Vater übertrug seinen minderjährigen Kindern je unter Nießbrauchsvorbehalt einen Teil von 200 € unentgeltlich im Wege der vorweggenommenen Erbfolge und trat die Gesellschaftsanteile an diese ab. Die Kinder wurden bei Abschluss des Vertrags je durch einen Ergänzungspfleger vertreten.

Die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung dieser Verträge ist nach Auffassung des Gerichts nicht notwendig, da Zweck der Gesellschaft nur die Verwaltung eigengenutzter Immobilien sei. Nach §§ 1915 Abs. 1, 1822 Nr. 3 Alt. 2 BGB ist die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung erforderlich für einen Gesellschaftsvertrag (unter Beteiligung Minderjähriger), der zum Betrieb eines Erwerbsgeschäfts eingegangen wird. Ein Erwerbsgeschäft, also die regelmäßig ausgeübte, auf selbstständigen Erwerb gerichtete Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht, sei hier jedoch nicht gegeben. Allein die private Vermögensverwaltung in gesellschaftsrechtlich organisierter Form genüge hierzu nicht. Die Abgrenzung im Einzelfall ist umstritten. Wenn jedoch wie im entschiedenen Fall lediglich die selbstgenutzte Wohnimmobilie verwaltet wird, so erfordert dies keine regelmäßig ausgeübte, auf Gewinnerzielung gerichtete Tätigkeit und stelle folglich kein Erwerbsgeschäft dar.

Das OLG Frankfurt hat in einem ähnlich gelagerten Fall (20 W 123/08) darauf abgestellt, ob mit der Abtretung der Kommanditanteile ein für den Minderjährigen lediglich rechtlich vorteilhaftes, und damit nicht genehmigungsbedürftiges Geschäft gegeben ist. Nachdem mit der Kommanditistenstellung auch Pflichten verbunden sind, hat das OLG Frankfurt ein lediglich vorteilhaftes Geschäft verneint und die vormundschaftsgerichtliche Genehmigung gefordert.

Die Anknüpfungspunkte beider Gerichte sind sehr unterschiedlich. Klare Rechtssicherheit ist damit nicht gegeben. Letztlich kommt es auf die jeweiligen Umstände des Einzelfalls an, ob eine vormundschaftsgerichtliche – oder ab dem 01.01.2009 eine familiengerichtliche - Genehmigung erforderliche sein wird.

## **Reform des Erb- und Verjährungsrechts im Überblick**

### **Honorierung von Pflegeleistungen**

- Gesetzentwurf der Bundesregierung: Ausgleichsanspruch für alle gesetzlichen Erben des Erblassers, die diesen pflegen, unabhängig davon, ob die Pflegeperson deshalb auf eigenes Einkommen verzichtet.
- Bundesrat und Fachausschüsse: Erweiterung des Personenkreises auf alle Personen in verfestigter Lebensgemeinschaft, die tatsächlich die Pflege des Erblassers übernehmen, unabhängig davon ob sie gesetzliche Erben des Erblassers sind
- Höhe des Ausgleichsanspruchs: Entsprechend der Vorgaben des SGB XI (Pflegeversicherung). Die Sätze wurden durch die Pflegereform (die Verabschiedung des Gesetzes durch den Bundestag erfolgte am 14.03.2008) angehoben: Pflegestufe I von 384,- € auf 450,- €, Pflegestufe II von 921,00 € auf 1.100,- € und Pflegestufe III von 1.432,- € auf 1.550 €.
- Bereitstellung zusätzlicher Beratungsleistung und Hilfestellung für Angehörige in sogenannten „Pflegestützpunkten“. Hierfür soll der „Fallmanager“ im Einzelfall zur Verfügung stehen und bei der Antragstellung helfen. Die Einrichtung dieser Pflegestützpunkte bleibt den Bundesländern überlassen.

## Neues Pflichtteilsrecht

### Neuregelung der Pflichtteilsentziehungsgründe

- Pflichtteilsentziehung, wenn ein Abkömmling dem Erblasser, dessen Ehegatten oder Lebenspartner oder einer dem Erblasser ähnlich nahe stehenden Person oder einem anderen Abkömmling nach dem Leben trachtet oder wenn er sich einer vorsätzlichen körperlichen Misshandlung des Erblassers oder dessen Ehegatten oder Lebenspartner oder ähnlich nahe stehenden Person schuldig macht.
- Ein Grund für die Entziehung ist auch gegeben, wenn der Abkömmling ein Verbrechen oder ein schweres Vergehen gegen den Erblasser oder dessen Ehegatten/Lebenspartner oder sonst ähnlich nahe stehenden Person begangen hat.
- Böswillige Verletzung der Unterhaltspflicht des Abkömmlings gegenüber dem Erblasser.
- Die Gründe für die Pflichtteilsentziehung zu Lasten eines Abkömmlings werden entsprechend für die Entziehung des Eltern- oder Ehegattenpflichtteils gelten.
- Der Pflichtteilsentziehungsgrunds des "ehrlosen und unsittlichen Lebenswandels" wird ersatzlos gestrichen.

### Stundung

Befinden sich im Nachlass vorwiegend Immobilien, fehlt es an liquiden Mitteln, um den Zahlungsanspruch des Pflichtteilsberechtigten zu erfüllen. Nicht selten muss daher der Nachlass verwertet werden. In Wirtschaftskreisen wird die Belastung gerade für kleinere und mittlere Unternehmen kritisiert. Die bisherige Stundungsregelung sei zu eng ausgestaltet.

Um die Erben besser vor der Gefahr der Verwertung des Nachlasses, insbesondere vor der Zerschlagung von Unternehmen oder dem Verlust des Eigenheims zu schützen, sieht der Reformentwurf vor, dass jeder Erbe, auch der, der nicht zum Kreis der Pflichtteilsberechtigten gehört, die Stundung verlangen kann. Es muss allerdings ein - wenn auch abgeschwächter - Härtefall vorliegen, in dem die Interessen des Erben dem Anspruch des Pflichtteilsberechtigten auf sofortige Zahlung vorgehen.

### **Pflichtteilsergänzungsanspruch**

Verschenkt der Erblasser zu Lebzeiten sein Hab und Gut, so gehen die pflichtteilsberechtigten Erben und die auf den Pflichtteil gesetzten Angehörigen dennoch nicht leer aus. Denn der sog. Pflichtteilsergänzungsanspruch gewährt den vorbenannten Personen einen Zahlungsanspruch entsprechend der jeweiligen Pflichtteilsquote auch bezüglich des Betrags, der sich ergibt, würde man die vom Erblasser verschenkte Sache dem Nachlass hinzurechnen. Liegt der Zeitpunkt der Schenkung länger als 10 Jahre vor dem Erbfall zurück, entfällt der Pflichtteilsergänzungsanspruch nach bisheriger Regelung vollständig.

Künftig soll diese starre Regelung durch eine graduelle Abstufung des Anspruchs ersetzt werden. Für jedes Jahr, das zwischen Schenkung und Erbfall liegt, wird ein 1/10 Abschlag vorgenommen.

### **Anordnung der Ausgleichspflicht Lebzeitiger Zuwendungen**

Die Testierfreiheit des Erblassers wird insoweit erweitert, dass der Erblasser auch nachträglich nach einer Schenkung noch eine Ausgleichung anordnen können soll. Bislang musste dies zwingend im Zeitpunkt der Schenkung geregelt werden. Nicht selten ergaben sich hier Nachweisprobleme, die schließlich zu Rechtsstreitigkeiten unter den Erben führten.

### **Neues Verjährungsrecht**

- Die Regelverjährung von drei Jahren, beginnend mit dem Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Berechtigte hiervon Kenntnis erhält, gilt künftig auch für erbrechtliche Ansprüche, es sei denn die Erbrechtvorschriften im des 5. Buch des BGB regeln ausdrücklich einen anderen Verjährungsbeginn .
- Pflichtteilsansprüche: dreijährige Verjährungsfrist mit Fristbeginn mit Ablauf des Jahres, in dem der Berechtigte vom Erbfall und der Enterbung Kenntnis erlangt.
- Die Verjährungsfrist für Ansprüche, die der aufgrund gemeinschaftlichen Testaments oder Erbvertrags berufene Erbe gegen Beschenkte geltend machen kann, beginnt künftig direkt mit dem Erbfall.

- Die Sonderverjährung von 30 Jahren soll für Herausgabeansprüche gegen den Erbschaftsbesitzer, Herausgabeansprüche des Nacherben und Herausgabeansprüche des wirklichen Erben gegen den im (falschen) Erbschein ausgewiesenen sog. „Erbscheinserben“ gelten.
- Neu eingeführt wird die Verjährungshöchstfrist für solche Ansprüche, die auf einem Erbfall beruhen oder deren Geltendmachung die Kenntnis einer Verfügung von Todes wegen voraussetzt. Diese Höchstfrist greift nur dann, wenn nicht vorher beim Anspruchsinhaber Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis vorliegt.
- Hemmung der Verjährung: Ansprüche zwischen dem Kind und seinen Eltern oder dem Ehegatten oder - neu auch - dem Lebenspartner eines Elternteils sind bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres des Kindes gehemmt.



Paluka  
Sobola



Partner  
Rechtsanwälte